



**SONNTAG**  
Wirtschaftsprüfung

## **VERMERK**

über die Prüfung des

**Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG  
für das Geschäftsjahr 2024**

**Greiffenberger AG**  
Augsburg



## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die Greiffenberger AG, Augsburg

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Vergütungsbericht der Greiffenberger AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### *Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.



Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

#### *Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen*

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

#### Haftungsbeschränkung

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten „Auftragsbedingungen der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zugrunde ([www.sonntag-wp.de/auftragsbedingungen](http://www.sonntag-wp.de/auftragsbedingungen); Stand: 10. Juli 2025).

Augsburg, den 10. Juli 2025

SONNTAG GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Burkhardt-Böck  
Wirtschaftsprüferin

Mairock  
Wirtschaftsprüfer

# Vergütungsbericht 2024

Im nachfolgenden Vergütungsbericht gemäß den Anforderungen des § 162 Aktiengesetz („AktG“) werden die Vergütungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG (auch „**Gesellschaft**“ genannt) im Geschäftsjahr 2024 dargestellt und erläutert. Der Vergütungsbericht stellt die den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft gewährte und geschuldete Vergütung dar und erläutert diese. Der Bericht erläutert ferner die Höhe und Struktur der Bezüge der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in diesem Vergütungsbericht nicht genau zur angegebenen Summe addieren und dass dargestellte Prozentangaben nicht genau die absoluten Werte widerspiegeln, auf die sie sich beziehen.

## A. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2024

### *Zusammenfassung des wirtschaftlichen Umfelds der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024*

Der hohe Internationalisierungsgrad der Geschäftsbeziehungen der J.N. Eberle & Cie. GmbH bedingt eine entsprechende Abhängigkeit von den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen länder- und branchenspezifischen Entwicklungen. Die stahl- und metallverarbeitende Industrie hat dabei einen ebenso bedeutenden Einfluss wie der Sektor der Automobilindustrie und ihrer Zulieferbetriebe. Insbesondere letzterer ist ein wichtiger Zielmarkt im Produktbereich Bandstahl.

Die Weltwirtschaft ist im Jahr 2024 um 3,2% gewachsen, so die vorläufigen Berechnungen des Internationalen Währungsfonds (IWF). Damit lag das Wachstum noch einmal unter dem Wert von 2023 mit 3,3% und unter dem langjährigen Mittel von 3,7%. Die US-Wirtschaft wird dieses Jahr nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds deutlich stärker wachsen als bisher gedacht. Der weltgrößten Volkswirtschaft traut der IWF jetzt ein Plus von 2,7 Prozent zu, das sind 0,5 %-Punkte mehr als bisher gedacht. Dagegen werden die größten europäischen Volkswirtschaften deutlich zurückhaltender eingestuft. In der asiatischen Region wird das Wachstum stark von Indien und China getragen, deren Werte nach wie vor deutlich über dem Weltdurchschnitt liegen. Dank starker Exporte sowie staatlicher Stützungsmaßnahmen und einer geldpolitischen Lockerung konnte China sein Wachstumsziel von 5,0% erreichen.

Gerade zu Ende 2024 hat sich die Unsicherheit in Bezug auf die globale Finanz- und Wirtschaftspolitik deutlich erhöht, beigetragen haben dazu diverse Erwartungen an Änderungen aufgrund von Wahlen. Die Handelsbeziehungen zwischen den USA und der EU bleiben weiterhin angespannt. In den vergangenen Monaten des Jahres 2025 hat die US-Regierung bedeutende Zollmaßnahmen angekündigt und zum Teil auch umgesetzt.

Das Wachstum im Euroraum war aufgrund des schwachen Jahresabschlusses vor allem im Maschinen- und Anlagenbau und der schwachen Verbraucherstimmung, der anhaltenden Auswirkungen

der hohen Energiepreise und der Schwäche des zinsensiblen verarbeitenden Gewerbes und der Unternehmensinvestitionen deutlich gedämpft.

Deutschland war dabei mit einem Rückgang in der Wirtschaftsleistung von 0,2% erneut das Schlusslicht der konjunkturellen Entwicklung innerhalb eines ohnehin schwachen Euroraums (+0,8 % im Jahr 2024), so der IWF.

Im für die J.N. Eberle & Cie. GmbH relevanten Absatzmarkt der stahl- und metallverarbeitenden Industrie blieben Entwicklung und Stimmung im Jahr 2024 gleichermaßen negativ. Der Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung (WSM) sah den industriellen Mittelstand bei Halbzeit 2024 bereits in schwerer Bedrängnis. Im zweiten Quartal 2024 lag die Produktion 7,9% unter der des zweiten Quartals des Vorjahres 2023 und verfestigte offenbar ein niedrigeres Level, denn bereits im zweiten Quartal in Folge wurde das Vorjahresniveau um mehr als 7% unterschritten. Gemessen am ersten Halbjahr des Vorkrisenjahres 2019 liegt das Niveau sogar um 14,5% niedriger. Der Verband spricht von einer „De-Industrialisierung“ der mittelständisch geprägten stahl- und metallverarbeitenden Industrie. 41 Prozent der Unternehmen werden entlassen müssen, so der Verband.

Fast gleichlautend bilanzierte der Arbeitgeberverband Gesamtmetall die 2024-Daten: So sank der Output im Q4-24 um 1,0% unter dem Vorquartal und verzeichnete mit dem 7. Rezessionsquartal in Folge einen Negativrekord, auch zum Jahresstart 2025 lag das M+E-Geschäftsklima tief im Rezessionsbereich.

Ein ähnliches Bild zeichnet der Branchenverband VDMA für die Entwicklung des Maschinenbaus im Jahr 2024. So schrumpfte die preisbereinigte Produktion im EU-Maschinen- und Anlagenbau im Vergleich zum Vorjahr um 7 Prozent. Der Auftragseingang im Maschinen- und Anlagenbau in 2024 schwach, das Vorjahresniveau der Bestellungen wurde um real 8 Prozent verfehlt.

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) meldete für die internationalen Automobilmärkte bis einschließlich September unterschiedlich Entwicklungen. So blieb der weltweite Pkw-Markt leicht über dem Vorjahresniveau, ebenso wie der US-amerikanische Markt für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge und Vans. Der europäische Markt bewegte sich dagegen auf dem Vorjahresniveau, dagegen legte der chinesische Pkw-Markt deutlich zu.

### ***Performance der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024***

Die Greiffenberger AG blickt auf ein herausforderndes Geschäftsjahr 2024 zurück, welches durch ein Fortbestehen vieler internationaler Konflikte, politische Instabilitäten, Planungsunsicherheiten für viele Unternehmen sowie steigenden Kosten geprägt war. Trotz eines erfreulichen Umsatzwachstums in unseren Kernbereichen von 63,0 Mio. EUR (2023) auf 64,4 Mio. EUR (2024) war das Jahr 2024 geprägt von einem weiteren Rückgang der Marge, welche unsere wirtschaftliche Gesamtlage belastet hat.

Vor diesem Hintergrund haben wir daher ein umfangreiches Restrukturierungsprogramm aufgesetzt. Wir haben alle Unternehmensbereiche auf Kostensenkungs- und Liquiditätspotenziale durchleuchtet und eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen von unserer Mannschaft erhalten. Mit der Umsetzung wurde ebenfalls im Jahr 2024 begonnen. Diese Restrukturierungsmaßnahmen haben im Jahr 2024 unser Ergebnis belastet.

Vor dem oben geschilderten Hintergrund erzielte der Greiffenberger-Konzern ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) in Höhe von EUR -3,9 Mio. (Vj. EUR 0,4 Mio.).

Insgesamt ist der Vorstand der negativen Entwicklung schon in Q4 2024 mit einem umfangreichen Maßnahmenprogramm entgegengetreten, deren volle Effekte sich in 2025 materialisieren werden.

### ***Veränderungen im Vorstand***

Im Geschäftsjahr 2024 ist es zu keinen Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands gekommen. Herr Gernot Egretzberger ist unverändert Alleinvorstand der Gesellschaft und in Personalunion Geschäftsführer (CEO) der Tochtergesellschaft J.N. Eberle & Cie. GmbH.

### ***Veränderungen im Aufsichtsrat***

In der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist es im Geschäftsjahr 2024 ebenso zu keiner Veränderung gekommen.

Am 25. Juni 2024 wurde Herr Dr. Antonio Fernández zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ernannt; dieses Amt hatte bis zu diesem Tag Herr Dirk Liedtke inne. Vorsitzender des Aufsichtsrates war über das Gesamtjahr 2024 Herr Stefan Greiffenberger.

Zum Jahresende 2024 hat Herr Dr. Antonio Fernandez seinen Rücktritt als Aufsichtsrat der Greiffenberger AG erklärt. Am 2. Januar 2025 wurde Herr Dr. Bernd Welzel gemäß Antrag des Vorstands durch das Handelsgericht zum neuen Aufsichtsratsmitglied bestellt.

### ***Verabschiedung, Billigung und Anwendung des Vorstandsvergütungssystems nach § 87a AktG***

Im Frühjahr 2021 hat der Aufsichtsrat erstmals ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Greiffenberger AG nach Maßgabe des § 87a AktG aufgestellt, welches durch die ordentliche Hauptversammlung vom 23. Juni 2021 mit einer Mehrheit von 84,10 % gebilligt wurde. Eine Änderung des Vorstandsvergütungssystems ist in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 nicht erfolgt.

Das Vergütungssystem wurde auf das mit dem seit dem 1. September 2022 amtierenden Vorstandsmitglied Gernot Egretzberger bestehende Dienstverhältnis angewendet. Auf die Dienstverträge der zuvor amtierenden Vorstandsmitglieder, einschließlich des zum 31. August 2022 als Vorstandsmitglied ausgeschiedenen Martin Döring, war das Vergütungssystem hingegen nicht anwendbar, da diese Dienstverträge vor dem Inkrafttreten des Vergütungssystems abgeschlossen wurden.

Ausführliche Informationen zu dem Vergütungssystem gemäß § 87a AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.greiffenberger.de](http://www.greiffenberger.de) > Investor Relations > Corporate Governance > Vergütungsbericht.

## ***Anwendung des abstrakten Vergütungssystems für den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024***

Das gegenüber den Vorjahren unveränderte Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ist abschließend in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Mit einer Mehrheit von 95,11 % hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Juni 2021 das abstrakte Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder bestätigt. Im Geschäftsjahr 2024 wurde das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat vollständig angewendet.

## **B. Vergütung der Mitglieder des Vorstands**

### **1 Gesamtübersicht Vergütungsbestandteile**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Greiffenberger AG setzt sich aus festen, erfolgsunabhängigen und variablen, erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen. Maßstab für die Angemessenheit der Vergütung sind insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft.

#### ***Feste Vergütungsbestandteile***

Die Festvergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2024 setzt sich aus einer Grundvergütung und Nebenleistungen zusammen.

##### *Grundvergütung*

Die Grundvergütung wird monatlich in gleichen Teilbeträgen gezahlt. Im Geschäftsjahr 2024 betrug die jährliche Grundvergütung des amtierenden Vorstandsmitglieds Gernot Egretzberger EUR 261.549,96 und des bis zum 31. August 2022 amtierenden Vorstandsmitglieds Martin Döring EUR 283.931,76.

##### *Nebenleistungen im Geschäftsjahr 2024*

Zusätzlich erhielten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen, wie beispielsweise die Bereitstellung eines Dienstwagens, Gehaltsfortzahlungen im Krankheits- oder Versterbensfall, Zuschüsse zu bzw. Aufnahme in Versicherungen und der Abschluss einer D&O-Versicherung. Der Betrag der Nebenleistungen von Herrn Gernot Egretzberger betrug EUR 20.576,73. Der Betrag der Nebenleistungen im Geschäftsjahr 2024 von Herrn Martin Döring betrug EUR 12.195,29.

##### *Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft*

Die feste Vergütung des im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Vorstandsmitglieds Herrn Gernot Egretzberger fördert die langfristige Entwicklung der Gesellschaft, indem sie ein sicheres, planbares und wettbewerbsfähiges Einkommen darstellt und dadurch keinen Anreiz schafft, unnötige Risiken im Zusammenhang mit der variablen Vergütung einzugehen. In Verbindung mit den variablen Vergütungsbestandteilen schafft der feste Vergütungsbestandteil Anreize, das operative Geschäft an der übergeordneten Geschäftsstrategie auszurichten und damit der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft zu dienen.

### Variable Vergütungsbestandteile

Die variable Vergütung setzte sich aus variablen Vergütungsbestandteilen mit einjähriger Bemessungsgrundlage und variablen Vergütungsbestandteilen mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage zusammen.

#### Variable Vergütung mit einjähriger Bemessungsgrundlage

Die dem amtierenden Vorstand **Gernot Egretzberger** im Geschäftsjahr 2024 gewährte und geschuldete einjährig bemessene, erfolgsabhängige variable Vergütung richtete sich nach dem Erreichen bestimmter persönlicher Ziele und wird in voller Höhe in bar gezahlt („**Zielabhängige Vergütung**“). Die Zielerreichung der zielabhängigen, variablen Vergütung von Herrn Gernot Egretzberger kann einen Wert zwischen 0 % und 150 % erreichen. Die zielabhängige Vergütung von Herrn Gernot Egretzberger beträgt bei einer 100 %-igen Zielerreichung (Zielwert) EUR 36.000,00 und ist auf eine maximale Zielerreichung von 150 % und einen Betrag in Höhe von EUR 54.000,00 begrenzt. Aus den jeweiligen Werten von 0 % und von 100 % beziehungsweise von 100 % und von 150 % bildet der Aufsichtsrat einen gewichteten Durchschnittswert. Für Herrn Gernot Egretzberger wurden für das Geschäftsjahr 2024 folgende Ziele festgelegt: Umsetzungskonzeptionierung von Strategie, Umzug und Finanzierung (Gewichtung 40%), Brutto-Cash-Flow (Gewichtung 30%), Konzern-EBT (Gewichtung 20%) und Aufbau eines Nachhaltigkeits-Reportings (Gewichtung 10%).

In Bezug auf diese Leistungskriterien hat der Aufsichtsrat die Zielerreichung (max. 150%) wie folgt festgestellt:

Zielerreichung	Strategie, Umzug & Finanzierung (Gewichtung 40 %)	Brutto-Cash-Flow (Gewichtung 30 %)	Konzern-EBT (Gewichtung 20 %)	Nachhaltigkeits-Reporting (Gewichtung 10 %)	Gesamt (Gewichtung 100 %)
<b>Gernot Egretzberger</b>	150%	50%	0%	100%	<b>85%</b>

Die einjährig bemessene variable Vergütung des bis zum 31. August 2022 amtierenden Vorstandsmitglied **Martin Döring** umfasste (i) eine einjährig bemessene variable Vergütung auf Basis des jährlichen Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) in Höhe von 0,55 % des EBITDA im Geschäftsjahr 2024, maximal EUR 30.000,00, („**Einjährige EBITDA-Vergütung**“), und (ii) eine **zielabhängige Vergütung**, die der Höhe nach auf 0,55 % des EBITDA für das Geschäftsjahr 2024, maximal jedoch EUR 30.000,00 begrenzt war. Für die Bestimmung des relevanten EBITDA ist jeweils das nach IFRS ermittelte konsolidierte EBITDA gemäß dem Konzernabschluss der Gesellschaft maßgeblich. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden aufgrund des Ausscheidens aus dem Vorstand für Herrn Martin Döring keine persönlichen Ziele festgelegt. Im Rahmen der mit Herrn Martin Döring abgeschlossenen Freistellungsvereinbarung (siehe hierzu unten Abschnitt B.5) wurde mit Herrn Martin Döring jedoch ein jährlicher Zielerreichungsgrad für die zielabhängige Vergütung von 75 % fixiert.

Zudem hat Martin Döring in 2024 eine Abfindungszahlung in Höhe von EUR 277.486 erhalten. Diese Zahlung wurde auf Basis seiner Freistellungsvereinbarung vom 29.08.2022 sowie der damit zusammenhängenden Kündigung seines Vorstandsdienstvertrages zum 31.12.2024 durch Hr. Döring selbst geleistet.

#### *Variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage*

Die für das Geschäftsjahr 2024 vereinbarte Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage orientierte sich am durchschnittlichen EBITDA über einen bestimmten Zeitraum („**Mehrjährige EBITDA-Vergütung**“). Die Mehrjährige EBITDA-Vergütung entsprach vereinbarungsgemäß 0,6 % (Gernot Egretzberger) bzw. 1,1 % (Martin Döring) des durchschnittlichen jährlichen EBITDA von jeweils maßgeblichen drei Jahren, höchstens jedoch EUR 75.000,00 (Martin Döring) bzw. EUR 66.000,00 (Gernot Egretzberger). Für das Geschäftsjahr 2024 wurden mit Herrn Gernot Egretzberger eine Mehrjährige EBITDA-Vergütung auf Basis der Geschäftsjahre 2024, 2025 und 2026 und mit dem im Geschäftsjahr 2022 ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Herrn Martin Döring eine Mehrjährige EBITDA-Vergütung auf Basis der Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 vereinbart. Für die Bestimmung des relevanten EBITDA ist insoweit das anhand des Konzernabschlusses nach IFRS ermittelte konsolidierte EBITDA der Gesellschaft und des Teilkonzerns Eberle einschließlich der J.N. Eberle & Cie. GmbH maßgeblich. Die Auszahlung der Mehrjährigen EBITDA-Vergütung erfolgt mit der nächsten Gehaltsabrechnung der Gesellschaft, die der Billigung des Konzernabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, auf das sich das letzte für die Berechnung der variablen Vergütung relevante EBITDA bezieht, folgt. Da die erste Zuteilung einer Mehrjährigen EBITDA-Vergütung an Herrn Gernot Egretzberger im Geschäftsjahr 2022 und für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 erfolgt ist, kann diese Zuteilung erst im Geschäftsjahr 2025 ausgezahlt werden kann. Daher wurde ihm im Geschäftsjahr 2024 keine Mehrjährige EBITDA-Vergütung gewährt oder geschuldet.

#### *Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft*

Diese einzelnen, variablen Vergütungsbestandteile fördern die langfristige Entwicklung der Gesellschaft, indem die Mehrjährige EBITDA-Vergütung an der wesentlichen Steuerungskennzahl des Konzerns (EBITDA) und die Zielabhängige Vergütung an strategisch wichtigen Zielen der Gesellschaft anknüpfen und so Anreize geschaffen werden, das operative Geschäft an der übergeordneten Unternehmensstrategie auszurichten. Sie entsprechen darüber hinaus dem geltenden Vergütungssystem, wonach die langfristige variable Vergütung auf unternehmensbezogenen Kennzahlen wie etwa dem EBITDA basieren soll und ein Bemessungszeitraum von jeweils drei Geschäftsjahren vorgesehen ist.

## **2 Einhaltung der Maximalvergütung**

Das aktuelle vom Aufsichtsrat beschlossene und von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem gemäß § 87a AktG sieht eine jährliche Maximalvergütung von EUR 400.000 für jedes Vorstandsmitglied vor.

Dieses Vergütungssystem war nicht auf das Dienstverhältnis des bis zum 31. August 2022 amtierenden Vorstandsmitglieds Martin Döring und die Dienstverhältnisse früherer Vorstandsmitglieder anzuwenden (siehe hierzu oben unter Abschnitt A.).

Anzuwenden ist – wie ausgeführt – das Vorstandsvergütungssystem und somit auch die in diesem festgesetzte Maximalvergütung für das Vorstandsmitglied Gernot Egretzberger. Eine abschließende Prüfung der Einhaltung der Maximalvergütung kann für diesen erstmals nach erfolgtem Zufluss aller für ein Geschäftsjahr vertraglich zugesagten Vergütungsbestandteile des Vergütungssystems gemäß § 87a AktG erfolgen. Da die langfristige variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 erst im Geschäftsjahr 2027 fällig wird, kann die Überprüfung der Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2024 erst abschließend im Geschäftsjahr 2027 durchgeführt werden. Über die abschließende Prüfung der Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2024 wird daher im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2027 berichtet. Aufgrund der vertraglich vereinbarten Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsbestandteile ist jedoch sichergestellt, dass stets und somit auch für das Geschäftsjahr 2024 die Maximalvergütung gemäß dem Vorstandsvergütungssystem eingehalten werden wird. Da im Geschäftsjahr 2024 auch für frühere Geschäftsjahre noch keine variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage an Herrn Gernot Egretzberger fällig war, wird in dem vorliegenden Vergütungsbericht auch nicht über die Einhaltung der Maximalvergütung für frühere Geschäftsjahre berichtet.

### **3 Rückforderung variabler Vergütung (Clawback)**

Im Dienstvertrag des amtierenden Vorstandsmitglieds Gernot Egretzberger bestehen Regelungen über die Rückforderung variabler Vergütung (Clawback), die es dem Aufsichtsrat ermöglichen, die jährliche variable Vergütung zurückzufordern, wenn ein schwerwiegender Compliance Verstoß vorliegt, gegen Verhaltensgrundsätze des Greiffenberger-Konzerns verstoßen wurde, ein Einzel- oder Konzernabschluss, der bei der Bemessung der variablen Vergütung zugrunde gelegt wurde, schwerwiegende Fehler aufweist oder bei der Ermittlung sonstiger variabler Vergütungsparameter wesentliche unrichtige Informationen zugrunde gelegt worden sind. Die Dienstverträge der zuvor amtierenden Vorstandsmitglieder sahen – im Einklang mit den für diese Dienstverträge jeweils maßgeblichen Vergütungssystemen – eine solche Rückforderungsmöglichkeit nicht vor.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine variablen Vergütungsbestandteile zurückgefordert.

### **4 Leistungen Dritter**

Dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Vorstandsmitglied Gernot Egretzberger wurden generell und auch für das Geschäftsjahr 2024 keine Leistungen von einem Dritten in Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt.

### **5 Leistungen bei Vertragsbeendigung**

Im Vorstandsdienstvertrag des amtierenden Vorstandsmitglieds Gernot Egretzberger sind keine Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit zugesagt. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ist ein Abfindungs-Cap vereinbart. Hiernach darf die Abfindung in keinem Fall – je nachdem, was geringer ist – den Wert von zwei Jahresbruttofestvergütungen oder der Vergütung, die bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende geschuldet wäre, übersteigen. Die Gesellschaft kann im Falle des Widerrufs der Bestellung zum Vorstand bzw. der Amtsniederlegung das Vorstandsmitglied unter Fortzahlung der Bezüge von seiner Verpflichtung zur Erbringung seiner Leistung freistellen. In jedem Falle sind jedoch ab Freistellung die Bezüge

inklusive der variablen Bestandteile – bezogen auf die variable Zielabhängige Vergütung bei unterstellter Zielerreichung gemäß dem Durchschnitt während der abgelaufenen Vertragszeit – bis zum Ende des Vertrags zu zahlen.

Mit dem bis zum 31. August 2022 amtierenden Vorstandsmitglied Martin Döring wurde am 29. August 2022 eine Freistellungsvereinbarung abgeschlossen. Danach wurde Herr Martin Döring unter Fortzahlung seiner Bezüge von der Erbringung seiner Leistung freigestellt. Für die bis zum 31. Dezember 2025 vereinbarte Laufzeit des Vorstandsdienstvertrags hat Herr Döring jedoch der Gesellschaft in beschränktem Umfang beratend zur Verfügung gestanden. Hinsichtlich der zielabhängigen Vergütung war bis zum Ende des Vorstandsdienstvertrags ein Zielerreichungsgrad von 75 % anzuwenden. Herr Martin Döring war berechtigt, den Vorstandsdienstvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall wurde eine Abfindung in Höhe von 90 % der Vergütung vereinbart, die er für den Zeitraum von der Wirksamkeit der Kündigung bis zum 31. Dezember 2025, dem regulären Ende seines Vorstandsdienstvertrags, erhalten hätte, höchstens jedoch einen Betrag von zwei Jahresbruttofestvergütungen gemäß dem Vorstandsdienstvertrag. In einem solchen Fall war für die fiktive Berechnung der einjährigen und mehrjährigen EBITDA-Vergütung das EBITDA des letzten bei Wirksamwerden der Kündigung vorliegenden testierten IFRS-Jahreskonzernabschlusses der Gesellschaft maßgeblich. Herr Döring hat von der Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung fristgerecht und entsprechend Gebrauch gemacht, so dass sein Vorstandsdienstvertrag mit Ablauf des 31. Dezember 2024 endete.

Gegenüber dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Vorstandsmitglied bestehen keine Zusagen zu Zahlungen im Falle eines eintretenden Kontrollwechsels.

## **6 Gewährte und geschuldete Vergütung**

In den nachfolgenden Tabellen wird die den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 und – zum Vergleich – im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dargestellt. Enthalten sind alle Beträge, die den Vorstandsmitgliedern im Berichtszeitraum tatsächlich zugeflossen sind („gewährte Vergütung“) beziehungsweise alle rechtlich fälligen, aber bisher nicht erfüllten Vergütungen („geschuldete Vergütung“).

Im Abschnitt der einjährigen variablen Vergütung schließt die Darstellung der „gewährten“ Vergütung diejenigen Vergütungsbestandteile ein, deren zugrundeliegende Leistung bis zum jeweiligen Bilanzstichtag am 31. Dezember vollständig erbracht wurden. Somit werden die Auszahlungen aus der einjährig variablen Vergütung für das Geschäftsjahr angegeben, wenngleich die Auszahlung erst nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt. Dies ermöglicht eine transparente und verständliche Berichterstattung und stellt die Verbindung zwischen Performance und Vergütung im Berichtszeitraum sicher.

Die mehrjährige variable Vergütung umfasst in den Tabellen als gewährte Vergütung diejenigen Vergütungsbestandteile, die im Geschäftsjahr 2024 bzw. 2023 fällig und durch entsprechende Barleistung erfüllt wurden.

Neben der Vergütungshöhe wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG außerdem der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung angegeben.

**Im Geschäftsjahr 2024 aktive Mitglieder des Vorstands**

		Gernot Egretzberger (Mitglied seit 01.09.2022)			
		2024		2023	
		In TEUR	In %	In TEUR	In %
<b>Feste Vergütung</b>	Grundvergütung	262	82 %	249	77 %
	Nebenleistungen	21	6 %	21	6 %
	Einmalbetrag	-	-	-	- %
<b>Summe</b>		<b>283</b>	<b>88 %</b>	<b>270</b>	<b>83 %</b>
<b>Einjährige variable Vergütung</b>	Zielabhängige Vergütung für das GJ 2024	31	10 %	54	17 %
	Zielabhängige Vergütung für das GJ 2023	-	-	-	-
<b>Mehrfährige variable Vergütung</b>	EBITDA-Durchschnittsvergütung 2022 – 2024	6	2 %	0	-
<b>Summe</b>		<b>320</b>	<b>100 %</b>	<b>324</b>	<b>100 %</b>
Sonstiges		0	-	0	-
<b>Gesamtvergütung</b>		<b>320</b>	<b>100 %</b>	<b>324</b>	<b>100 %</b>

**Frühere Mitglieder des Vorstands**

		Martin Döring (Mitglied bis 31.08.2022)			
		2024		2023	
		In TEUR	In %	In TEUR	In %
<b>Feste Vergütung</b>	Grundvergütung	284	46 %	276	71 %
	Nebenleistungen	12	2 %	12	3 %
<b>Summe</b>		<b>296</b>	<b>48 %</b>	<b>288</b>	<b>74 %</b>
<b>Einjährige variable Vergütung</b>	EBITDA-Vergütung für das GJ 2024	0	0%	-	-
	EBITDA-Vergütung für das GJ 2023	-	-	14	4 %
	Zielabhängige Vergütung für das GJ 2024	0	0 %	-	-
	Zielabhängige Vergütung für das GJ 2023	-	-	10	3 %
<b>Mehrfährige variable Vergütung</b>	EBITDA-Durchschnittsvergütung 2021 – 2023	48	18 %	-	-
	EBITDA-Durchschnittsvergütung 2020 - 2022	-	-	75	19%
<b>Summe</b>		<b>344</b>	<b>55 %</b>	<b>387</b>	<b>100 %</b>
Abfindungszahlung wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung		277	45%	0	-
<b>Gesamtvergütung</b>		<b>621</b>	<b>100 %</b>	<b>387</b>	<b>100 %</b>

Anderen früheren Mitgliedern des Vorstands, André Bertram (Mitglied bis 31. Dezember 2020), Thorsten Braun (Mitglied bis 31. Dezember 2018), Marco Freiherr von Maltzan (Mitglied bis 25. Oktober 2016) und Stefan Greiffenberger (Mitglied bis 21. April 2016), wurde im Geschäftsjahr 2024 keine Vergütung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG gewährt oder geschuldet. Im Einklang mit § 162 Abs. 5 Satz 2 AktG werden in diesem Vergütungsbericht personenbezogene Angaben für ehemalige Mitglieder des Vorstands unterlassen, sofern sie vor dem 31. Dezember 2014 aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

## **C. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

### **1 Vergütungsbestandteile, Vergütungsregeln**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich feste Vergütungsbestandteile nebst Auslagenersatz, nicht aber variable Vergütungselemente vorgesehen. Die feste Vergütung stärkt die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und leistet so einen mittelbaren Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Das Vergütungssystem incentiviert Aufsichtsratsmitglieder zugleich, sich proaktiv für die Förderung der Geschäftsstrategie einzusetzen, indem der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters angemessen berücksichtigt wird.

Nach § 13 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsentgelt in Höhe von EUR 1.500,00 für jede Teilnahme an einer Präsenzsitzung sowie an Sitzungen, die anstelle solcher per Telefonkonferenz, per Videokonferenz oder als Kombination von Präsenzsitzung, Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, solange die Gesamtzahl der Sitzungen im Kalenderjahr (einschließlich Präsenzsitzungen) nicht mehr als acht (8) beträgt.

Die feste jährliche Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich EUR 24.000,00, für seinen Stellvertreter EUR 18.000,00 sowie für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder jährlich je EUR 12.000,00, jeweils zuzüglich der auf die Vergütung anfallenden Umsatzsteuer. Im Falle, dass ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahrs angehört, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

Nach § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Dementsprechend hat die ordentliche Hauptversammlung vom 23. Juni 2021 einen Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gefasst und das der Hauptversammlung dabei vorgelegte abstrakte Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder mit einer Mehrheit von 95,11 % der abgegebenen Stimmen beschlossen. Das beschlossene Vergütungssystem sowie die Satzung der Gesellschaft finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.greiffenberger.de](http://www.greiffenberger.de) > Investor Relations > Corporate Governance > Vergütungsbericht bzw. [www.greiffenberger.de](http://www.greiffenberger.de) > Investor Relations > Corporate Governance > Satzung.

## 2 Gewährte und geschuldete Vergütung nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG

In den nachfolgenden Tabellen wird die den aktiven und früheren Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 und – zum Vergleich – im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dargestellt.

### Zum 31. Dezember 2024 amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats

		Feste Vergütung		Sitzungsgeld		Gesamt
		In TEUR	In % GV	In TEUR	In % GV	In TEUR
<b>Stefan Greiffenberger</b> (Vorsitzender)	2024	24	50%	24	50%	48
	2023	24	50%	24	50%	48
<b>Dr. Antonio Fernandez</b> (Stellv. Vorsitzender seit 25.06.2024)	2024	15*	50%	15*	50%	30*
	2023	15*	50%	15*	50%	30*
<b>Dirk Liedtke</b> (Stellv. Vorsitzender bis 25.06.2024)	2024	15	50%	15	50%	30
	2023	15	50%	15	50%	30

\* Auszahlung der Vergütung erfolgte jeweils für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

### Frühere Mitglieder des Aufsichtsrats

Früheren Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 keine Zahlungen mehr gewährt oder geschuldet.

## D. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Nachfolgend wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die Ertragsentwicklung der Greiffenberger AG im Vergleich zur jährlichen Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dargestellt. Eine vergleichende Darstellung der Vorstandsvergütung mit der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG erfolgte gemäß § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG erstmals im Vergütungsbericht 2022, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021.

Die Ertragsentwicklung wird sowohl anhand der Konzern-Kennzahlen (IFRS) Umsatz, Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) und Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) als auch anhand der Entwicklung des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) der Greiffenberger AG (HGB) dargestellt. Das anhand des IFRS-Konzernabschlusses ermittelte Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) ist als wesentliche Kennzahl maßgebliche Bezugsgröße der variablen Vergütung und hat damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dargestellt.

Bei der Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Belegschaft der einzigen Tochtergesellschaft der Greiffenberger AG, J.N. Eberle & Cie. GmbH, Augsburg, abgestellt. Zu dieser gehörten im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 291 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalenzbasis). Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer umfasst den Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen und für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie für jegliche dem Geschäftsjahr zuzurechnenden kurzfristig variablen Vergütungsbestandteile.

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>I. Ertragsentwicklung</b>				
<b>Konzern-Umsatzerlöse gem. IFRS (TEUR)</b>	58.712	72.940	63.025	64.372
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	34%	24%	-14%	2%
<b>Konzern-EBIT gem. IFRS (TEUR)</b>	2.134	4.561	445	-3.884
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	-88%	114%	-90%	-
<b>Konzern-EBITDA gem. IFRS (TEUR)</b>	4.101	6.566	2.448	-1.422
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	-79%	60%	-63%	-
<b>Jahresergebnis Greiffenberger AG gem. HGB (TEUR)</b>	1.896	2.433	-260	-3.135
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	-37%	28%	-	-
<b>II. Vorstandsvergütung (in TEUR)</b>				
<b>Gernot Egretzbeger</b> (seit 01.09.2022)	0	102	324	320
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	-	-	218%	-1%
<b>Martin Döring</b> (bis 31.08.2022)	369	401	387	621
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	7%	9%	-3%	60%
<b>Frühere Vorstandsmitglieder</b>				
<b>André Bertram</b> (bis 31.12.2020)	258	0	0	0
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	28%	-100%	-	-
<b>III. Aufsichtsratsvergütung (in TEUR)</b>				
<b>Stefan Greiffenberger</b> (Vorsitzender)	76	48	48	48
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	159%	-37%	0%	0%
<b>Dirk Liedtke</b> (Stellv. Vorsitzender bis 25.06.2024)	18	30	30	30
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	-	63%	0%	0%
<b>Dr. Antonio Fernandez</b> (Stellv. Vorsitzender seit 25.06.2024)	0	12	30	30
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	-	-	144%	0%
<b>Frühere Aufsichtsratsmitglieder</b>				
<b>Marco Freiherr von Maltzan</b> (bis 23.06.2021)	68	0	0	0
<i>Jährliche Veränderung in %</i>		-100%	-	-
<b>Peter Baumgartner</b> (bis 23.06.2021)	12	0	0	0
<i>Jährliche Veränderung in %</i>		-100%	-	-
<b>Rudi Ludwig</b> (bis 18.12.2020)	13	0	0	0
<i>Jährliche Veränderung in %</i>		-100%	-	-
<b>IV. Durchschnittliche Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis (in TEUR)</b>				
<b>Jahresentgelt</b>	63	67	70	72
<i>Jährliche Veränderung in %</i>	-	5%	5%	2%

---

**AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER  
SONNTAG & PARTNER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB  
WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER, RECHTSANWÄLTE, DER  
SONNTAG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
UND DER  
SONNTAG IT AUDIT GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

---

**1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge mit der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („SONNTAG-Gesellschaften“) und ihren Auftraggebern über Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge. Zusätzlich gelten für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche die unter Ziffern 14 und 15 aufgeführten Besonderen Auftragsbedingungen.
- (2) Ein Vertragsverhältnis kommt in der Regel nur mit einer der beiden SONNTAG-Gesellschaften zustande. Dabei werden gesetzlich vorgesehene Prüfungen ausschließlich von der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht, Rechtsdienstleistungen werden ausschließlich von der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB erbracht. Kommt das Vertragsverhältnis im Einzelfall mit beiden SONNTAG-Gesellschaften zustande, sind diese Teilschuldner.
- (3) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen den SONNTAG-Gesellschaften und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen, insbesondere der Ziffern 7 und 8.
- (4) Auf das Vertragsverhältnis finden die Regelungen in folgender Reihenfolge Anwendung:
  - Individualvereinbarungen, soweit diese in Textform von der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft bestätigt wurden;
  - die Ziffern 14 und 15 dieser Auftragsbedingungen;
  - anschließend die übrigen Bestimmungen der Auftragsbedingungen.

**(5) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle gleichzeitig oder künftig erteilten weiteren Aufträge des Auftraggebers an die SONNTAG-Gesellschaften, ohne dass dies besonders oder ausdrücklich vereinbart oder darauf hingewiesen werden muss. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die SONNTAG-Gesellschaften diesen nicht ausdrücklich widersprechen.**

**2. Umfang und Ausführung des Auftrages; Beendigung**

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Mitarbeitern, fachkundiger Dritter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen.
- (2) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Eine (fach-) übergreifende Beratung oder Prüfung ist durch die SONNTAG-Gesellschaften nur dann vorzunehmen, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist.
- (3) Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch bei der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen – es sei denn, eine entsprechende Prüfung ist ausdrücklich Auftragsgegenstand. Sie haben jedoch den Auftraggeber in jedem Fall auf von ihnen festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung der SONNTAG-Gesellschaften, so sind die SONNTAG-Gesellschaften ungeachtet eines vorherigen Versendens von Newslettern, Sonderinformationen etc. nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

**3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass den SONNTAG-Gesellschaften auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vorgelegt werden und den SONNTAG-Gesellschaften von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der SONNTAG-Gesellschaften bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen der SONNTAG-Gesellschaften hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und

Erklärungen in einer von den SONNTAG-Gesellschaften formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

- (3) Sollte das Vertragsverhältnis Insiderinformationen gemäß § 13 WpHG umfassen, muss der Auftraggeber die SONNTAG-Gesellschaften hierüber informieren.
- (4) Setzen die SONNTAG-Gesellschaften beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der SONNTAG-Gesellschaften zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von den SONNTAG-Gesellschaften vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme einschließlich etwaiger Programmunterlagen/Programmdokumentationen ohne Zustimmung der SONNTAG-Gesellschaften nicht weiter vervielfältigen, anderweitig verbreiten oder öffentlich zugänglich machen. Die SONNTAG-Gesellschaften bleiben Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die SONNTAG-Gesellschaften entgegensteht. Mit Beendigung/Kündigung des Auftrages hat der Auftraggeber die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich von ihm angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen/Programmdokumentationen unverzüglich an die SONNTAG-Gesellschaften herauszugeben bzw. aus seiner Datenverarbeitungsanlage unwiederbringlich zu löschen.
- (5) Der Auftraggeber wird den SONNTAG-Gesellschaften Änderungen seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Anschrift, der Rechtsform oder der Vertretungsberechtigten sowie weiterer den Auftraggeber betreffenden Informationen unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Änderungen in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister oder das Transparenzregister) eingetragen sind. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Soweit der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften keine abweichenden Informationen mitteilt, sind die SONNTAG-Gesellschaften berechtigt davon auszugehen, dass die in den öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Informationen, insbesondere auch zu den wirtschaftlich Berechtigten des Auftraggebers, inhaltlich richtig und vollständig sind.

#### **4. Urheberrecht/Schutz des geistigen Eigentums der SONNTAG-Gesellschaften**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von den SONNTAG-Gesellschaften gefertigten Schriftstücke oder sonstigen Dokumente und Unterlagen (Gutachten, Berichte, Schriftsätze, Verträge, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen etc.) nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die SONNTAG-Gesellschaften räumen dem Auftraggeber die für die bestimmungsgemäße Verwendung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein. Bis zur

vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird eine Verwendung nur auf Widerruf gestattet.

#### **5. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der SONNTAG-Gesellschaften**

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften (Berichte, Gutachten, Schriftsätze, Verträge etc.) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Satz 1 gilt nicht für die Weitergabe beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften an andere mitteilungspflichtige Intermediäre oder die Finanzverwaltung gemäß § 138e Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AO. Vor einer Weitergabe ist die betreffende SONNTAG Gesellschaft hierüber schriftlich zu informieren.
- (2) Gegenüber einem Dritten haften die SONNTAG-Gesellschaften (im Rahmen von Ziffern 7 und 8) nur im Falle der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Dritten.
- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die betreffende SONNTAG-Gesellschaft zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### **6. Mängelbeseitigung**

- (1) Bei Mängeln an den Leistungen einer SONNTAG-Gesellschaft hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die betreffende SONNTAG-Gesellschaft, es sei denn, dass bereits Schäden entstanden sind, die einer Nachbesserung nicht zugänglich sind; diesbezüglich schuldet die betreffende SONNTAG-Gesellschaft Schadensersatz im Rahmen der Regelungen der Ziffern 7 und 8. Führt die Nacherfüllung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte im Rahmen der Regelungen der Ziffern 7 und 8 zu.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Ziffer 6 Abs. 1 auf Nacherfüllung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten, Schriftsatz, Vertrag etc.) einer SONNTAG-Gesellschaft enthalten sind, können jederzeit von der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung einer SONNTAG-Gesellschaft enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der SONNTAG-Gesellschaft vorher zu hören.

## 7. Haftung

- (1) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB bestehenden Vertragsverhältnis für Fälle einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 10 Mio. beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB beruhen.
- (2) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehenden Vertragsverhältnis für Fälle einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 10 Mio. beschränkt. Die weitergehende Haftung des § 323 Abs. 2 HGB (Ziffer 14 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beruhen.
- (3) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehenden Vertragsverhältnis für Fälle einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 10 Mio. beschränkt. Die weitergehende Haftung des § 323 Abs. 2 HGB (Ziffer 14 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beruhen.
- (4) Der wirtschaftlichen Bedeutung des Auftrages kann durch entsprechende Erhöhung der Haftungshöchstbeträge in Ziffer 7 Abs. 1, Ziffer 7 Abs. 2 und Ziffer 7 Abs. 3 auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers im Einzelfall oder allgemein Rechnung getragen werden. Die hierfür anfallenden Mehrkosten für Versicherungsbeiträge sind dann vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.
- (5) Ein einzelner Schadensfall ist im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der SONNTAG-Gesellschaften auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Ein einzelner Schadensfall ist auch dann gegeben, wenn mehrere Personen in Zusammenhang mit einem

einheitlichen Auftrag entschädigungspflichtig sind oder tätig waren. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

## 8. Ausschlussfrist

Ein Schadensersatzanspruch aus einfach fahrlässiger Pflichtverletzung einer SONNTAG-Gesellschaft kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer Pflichtverletzung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft beruhen. Der Kenntnis steht die grob fahrlässige Unkenntnis gleich. Das Recht der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 9. Sicherheiten, Verrechnungszustimmung

- (1) Zur Sicherung der Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft und bis zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft aus dem Auftrag tritt der Auftraggeber alle bestehenden Kostenersatzansprüche gegen einen möglichen Gegner, die Staatskasse oder Dritte aus allen von der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft für den Auftraggeber bearbeiteten Aufträgen sowie mögliche Steuererstattungsansprüche an die betreffende SONNTAG-Gesellschaft ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Die Abtretung bleibt bis zur Befriedigung aller Ansprüche der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft aus sämtlichen für den Auftraggeber bearbeiteten Aufträgen bestehen. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen die Forderungen der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft insgesamt um mehr als 20 %, so ist diese SONNTAG-Gesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet. §§ 387 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass die SONNTAG-Gesellschaften für ihn eingehende Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte mit offenen Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüchen der SONNTAG-Gesellschaften einschließlich bereits aufgelaufener Kosten und Zinsen verrechnen; dies gilt nicht für Gelder, die zweckgebunden oder zur Auszahlung an andere Personen als den Auftraggeber bestimmt sind.
- (3) Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, über Kostenersatzansprüche und alle auch sonst von ihnen in Empfang genommene Gegenstände und Beträge ohne die Beschränkungen des § 181 BGB zu verfügen.

## 10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, personenbezogene Daten, E-Mail-Verkehr

- (1) Die SONNTAG-Gesellschaften sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die SONNTAG-Gesellschaften sind nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder einer Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO oder der Unabhängigkeitsprüfung innerhalb von Netzwerken einer der SONNTAG-Gesellschaften erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen oder Gesellschaften ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von den SONNTAG-Gesellschaften geführten – Handakten genommen wird.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn der Auftraggeber die SONNTAG-Gesellschaften von der Schweigepflicht entbindet oder soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen einer der SONNTAG-Gesellschaften erforderlich ist, im Rahmen der üblichen Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, wie zum Beispiel von Übersetzungs- oder Kurierdiensten erfolgt oder eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht. Die SONNTAG-Gesellschaften sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet sind.
- (4) Der Auftraggeber entbindet die SONNTAG-Gesellschaften von der Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zwischen Auftraggeber und mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern und Mitgesellschaftern des Auftraggebers sowie Vertretern/Organen/Mitarbeitern von Unternehmen des Auftraggebers bzw. an denen der Auftraggeber beteiligt ist. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Ehe-/Lebenspartnern und Angehörigen des Auftraggebers. Die Entbindung der SONNTAG-Gesellschaften von der Verschwiegenheitspflicht kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber den SONNTAG-Gesellschaften widerrufen werden.

**(5) Die SONNTAG-Gesellschaften sind befugt, die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Sie sind insbesondere unter Berücksichtigung geeigneter und erforderlicher Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge maschinell zu erheben, in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder an ein Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten von Mitarbeitern des**

**Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt mit Beauftragung den SONNTAG-Gesellschaften die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung erforderlich ist. Der Auftraggeber stimmt hiermit ausdrücklich der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an die DATEV e.G. zu und befreit die SONNTAG-Gesellschaften insofern von ihrer Schweigepflicht.**

- (6) Soweit der Auftraggeber der Schweigepflicht gegenüber Dritten unterliegt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten ihn – vor der Weitergabe von Daten der Dritten an die SONNTAG-Gesellschaften – von der Schweigepflicht befreien.
- (7) Der Auftraggeber und die SONNTAG-Gesellschaften werden im Rahmen der Aufträge zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg, d. h. insbesondere via E-Mail, austauschen. Soweit der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die SONNTAG-Gesellschaften ihm ohne Einschränkungen per E-Mail auftragsbezogene Informationen und Daten zusenden. Dabei ist bekannt, dass Daten, die per E-Mail versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Sofern die SONNTAG-Gesellschaften dies für notwendig erachten oder der Auftraggeber dies den SONNTAG-Gesellschaften ausdrücklich mitteilt, wird der Austausch von Informationen und Daten unter Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungstechniken oder unter Verzicht des Einsatzes von E-Mail-Verkehr erfolgen.

## 11. Vergütung, Teilzahlungen, Aufrechnungsausschluss

- (1) Die SONNTAG-Gesellschaften haben neben ihren Vergütungsforderungen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die SONNTAG-Gesellschaften können angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt, so können die SONNTAG-Gesellschaften nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die SONNTAG-Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (3) Leistet der Auftraggeber Teilzahlungen und/oder ist der Auftraggeber aus mehreren Aufträgen zur Bezahlung von Vergütung an eine der SONNTAG-Gesellschaften verpflichtet und reicht eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung zur Tilgung sämtlicher Vergütungsforderungen nicht aus, so werden die eingehenden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bei der Anrechnung auf die Hauptleistungen gilt die in

§ 366 Abs. 2 BGB vorgesehene Reihenfolge. Hiervon abweichende Tilgungsbestimmungen des Auftraggebers entfalten keine Wirkung.

- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der SONNTAG-Gesellschaften auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.
- (5) Die Rechnungen der SONNTAG-Gesellschaften werden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorgaben – grundsätzlich in Textform erstellt. Der Versand der Rechnungen an den Auftraggeber erfolgt auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail im PDF-Format an eine vom Auftraggeber für diesen Zweck anzugebende E-Mail-Adresse, oder nach Wahl der SONNTAG-Gesellschaften per Post; Ziffer 10 Abs. 7 gilt hierfür entsprechend. Der Auftraggeber hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Empfang und eine unverzüglich Kenntnisnahme von den auf elektronischem Wege versandten Rechnungen zu schaffen und wird den SONNTAG-Gesellschaften eine Änderung der benannten E-Mail-Adresse unverzüglich mitteilen; mit dem Eingang eines elektronischen Rechnungsdokuments auf dem E-Mail-Server des Auftraggebers gilt dieses dem Auftraggeber als zugegangen. Der Auftraggeber kann dem elektronischen Rechnungsversand und/oder der Erstellung von Rechnungen in Textform jederzeit unter Angaben von triftigen Gründen schriftlich widersprechen.

## 12. Herausgabe von Unterlagen

Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag haben die SONNTAG-Gesellschaften auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen den SONNTAG-Gesellschaften und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt, sowie für die zu internen Zwecken der SONNTAG-Gesellschaften gefertigten Arbeitspapiere, Notizen etc. Die SONNTAG-Gesellschaften können die Auslieferung ihrer Leistungen und Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung von Unterlagen, Leistungen, Arbeitsergebnissen etc., insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen oder dem Auftraggeber ein unzumutbarer Nachteil durch die Zurückbehaltung entstehen würde. Die SONNTAG-Gesellschaften können von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgeben, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einem Auftrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Auftraggeber

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind oder die Ansprüche der SONNTAG-Gesellschaften im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Die SONNTAG-Gesellschaften sind stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

- (3) Zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sind die SONNTAG Gesellschaften nicht verpflichtet und nehmen deshalb an solchen nicht teil.

## 14. Besondere Auftragsbedingungen Wirtschaftsprüfer

### Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

### Haftung

- (2) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durch die SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB; insoweit finden Ziffer 7 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) Ziffer 8 gilt auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

### Prüfungsaufträge

- (4) Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- (5) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch eine der SONNTAG-Gesellschaften geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft. Hat eine der SONNTAG-Gesellschaften einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch die betreffende SONNTAG-Gesellschaft durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- (6) Widerruft eine der SONNTAG-Gesellschaften den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft den Widerruf bekannt zu geben.

## 15. Besondere Auftragsbedingungen Steuerberater

- (1) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen des Auftraggebers, insbesondere der Buchführung und der Bilanz, gehört nur zum Auftrag der SONNTAG-Gesellschaften, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die SONNTAG-Gesellschaften hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen haben. In diesem Fall hat der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass den SONNTAG-Gesellschaften eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Steuererklärungen für alle laufend veranlagten Steuern vom Ertrag, und zwar aufgrund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern, soweit die Bescheide den SONNTAG-Gesellschaften rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a und b genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern.
- e) Mitwirkung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren hinsichtlich der unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern.
- (4) Erhalten die SONNTAG-Gesellschaften für die laufende Steuerberatung eine Pauschalvergütung, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. c, d und e genannten Tätigkeiten gesondert zu vergüten.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen zu allen Steuern und Abgaben erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Auftrages. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer.
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen.
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation etc.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung sowie -voranmeldung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind oder ordnungsgemäße Rechnungsstellungen vorliegen. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen und das Vorliegen der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.